

Kundmachung des Fachverbandes der Versicherungsagenten vom 1. Jänner 2011

Verordnung des Fachverbandes der Versicherungsagenten über die Befähigungsprüfung für das Gewerbe Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent (Versicherungsagenten-Prüfungsordnung 2011)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010 (GewO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Zugangsvoraussetzungen für die reglementierten Gewerbe Versicherungsagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten sowie die Berechtigung zur Versicherungsvermittlung bei der Gewerblichen Vermögensberatung (Versicherungsvermittler-Verordnung), BGBl. Nr. 156/2010, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das reglementierte Gewerbe „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent“ gemäß § 94 Z 76 GewO ist die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent“ besteht aus zwei Modulen.

Modul 1 - Schriftliche Prüfung

§ 3. (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus fünf Gegenständen, die ihrerseits in die folgenden Fachbereiche untergliedert sind:

Gegenstand 1 - Allgemeine Rechtskunde

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts (Vertragsrecht)
2. Schadenersatzrecht
3. Konsumentenschutzrecht
4. Wettbewerbsrecht
5. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
6. UGB und Steuerrecht
7. Strafrecht (Geldwäsche)

Gegenstand 2 - Versicherungsrecht

1. Versicherungsvertragsgesetz
2. Versicherungsaufsichtsgesetz
3. Versicherungssteuergesetz
4. Versicherungsvertragsbedingungen

Gegenstand 3 - Fach- und Spartenkunde über Sozial- und Personenversicherung

1. Allgemeine Fachkunde (inkl. Qualitätsmanagement)
2. Sozial- und Personenversicherung (Versicherungszweige 1, 2, 18-23 gemäß Anlage A zu § 4 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2010 (VAG))

Gegenstand 4 - Fach- und Spartenkunde über Kfz-, Sach- und Vermögensversicherung

1. Allgemeine Fachkunde (inkl. Qualitätsmanagement)
2. Kaskoversicherungen (Versicherungszweige 3-6)
3. Sachversicherungen (Versicherungszweige 7-9)
4. Haftpflichtversicherungen (Versicherungszweige 10-13)
5. Vermögensversicherungen (Versicherungszweige 14-17)

Gegenstand 5 - Rechtsgrundlagen und Ausübungskriterien

1. Berufsrechtliche Fragen der Gewerbeordnung
2. Handelsvertretergesetz, Maklergesetz (bezogen auf § 137 f Abs. 9 GewO)
3. Agenturvertrag und Agentenvollmacht

4. Risikoanalyse und Deckungskonzept

(2) Die Erledigung der gestellten Aufgaben muss vom Kandidaten in 3 Stunden erwartet werden können, die schriftliche Prüfung ist nach 4 Stunden zu beenden.

(3) Die schriftliche Prüfung ist als Auswahlverfahren abzuhalten. Anzustreben ist ein zertifiziertes EDV-Prüfungssystem.

Modul 2 - Mündliche Prüfung

§ 4. (1) Die mündliche Prüfung besteht aus fünf Gegenständen, die ihrerseits in die folgenden Fachbereiche untergliedert sind:

Gegenstand 1 - Allgemeine Rechtskunde

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts (Vertragsrecht)
2. Schadenersatzrecht
3. Konsumentenschutzrecht
4. Wettbewerbsrecht
5. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
6. UGB und Steuerrecht
7. Strafrecht (Geldwäsche)

Gegenstand 2 - Versicherungsrecht

1. Versicherungsvertragsgesetz
2. Versicherungsaufsichtsgesetz
3. Versicherungssteuergesetz
4. Versicherungsvertragsbedingungen

Gegenstand 3 - Fach- und Spartenkunde über Sozial- und Personenversicherung

1. Allgemeine Fachkunde (inkl. Qualitätsmanagement)
2. Sozial- und Personenversicherung (Versicherungszweige 1, 2, 18-23 gemäß Anlage A zu § 4 Abs. 2 VAG)

Gegenstand 4 - Fach- und Spartenkunde über Kfz-, Sach- und Vermögensversicherung

1. Allgemeine Fachkunde (inkl. Qualitätsmanagement)
2. Kaskoversicherungen (Versicherungszweige 3-6)
3. Sachversicherungen (Versicherungszweig 7-9)
4. Haftpflichtversicherungen (Versicherungszweige 10-13)
5. Vermögensversicherungen (Versicherungszweige 14-17)

Gegenstand 5 - Rechtsgrundlagen und Ausübungskriterien

1. Berufsrechtliche Fragen der Gewerbeordnung
2. Handelsvertretergesetz, Maklergesetz (bezogen auf § 137 f Abs. 9 GewO)
3. Agenturvertrag und Agentenvollmacht
4. Risikoanalyse und Deckungskonzept

(2) Die Prüfung hat je Gegenstand mindestens 10 Minuten und maximal 20 Minuten zu dauern.

Modul 3 - Ausbilderprüfung

§ 5. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2010.

Anrechnung

§ 6. (1) Die Prüfungen für Gegenstand 2 - Versicherungsrecht, Gegenstand 3 - Fach- und Spartenkunde über Sozial- und Personenversicherung, Gegenstand 4 - Fach- und Spartenkunde über Kfz-, Sach- und Vermögensversicherung jeweils in Modul 1 und Modul 2 entfallen für den Prüfungswerber bei Vorlage der Lehrabschlussprüfung zum Versicherungskaufmann. Die Prüfungen für Gegenstand 3 Z 2 (Versicherungszweige 1,19-23) entfallen für Prüfungswerber, die die Befähigung für Gewerbliche Vermögensberater nachgewiesen haben.

(2) Die Prüfungen für §§ 3 und 4 jeweils Gegenstand 1 entfallen, wenn der Prüfungswerber Zeugnisse im Sinne von § 23 Abs. 2 GewO bzw § 8 Unternehmerprüfungsordnung gemäß BGBl. I Nr. 453/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I 114/2004, nachweist.

(3) Die Prüfungsdauer gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wird aliquot angepasst.

Eingeschränktes Gewerbe (§ 137b Abs. 4 GewO)

§ 7. (1) Für den Zugang zur „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent“ als eingeschränktes Gewerbe gemäß § 137b Abs. 4 GewO sind individuelle Teilprüfungen abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung (Modul 1) ist im Sinne der §§ 3 und 4 bei den Gegenständen 1, 2 und 5 in vollem Umfang sowie bei den Gegenständen 3 und 4 zum gewünschtem Versicherungszweig zuzüglich der entsprechenden allgemeinen Fachkunde zu absolvieren. Die Erledigung der gestellten Aufgaben muss vom Kandidaten in 3 Stunden erwartet werden können, die schriftliche Prüfung ist nach 4 Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung (Modul 2) ist im Sinne der §§ 3 und 4 bei den Gegenständen 1, 2 und 5 in vollem Umfang sowie bei den Gegenständen 3 und 4 zum gewünschtem Versicherungszweig zuzüglich der entsprechenden allgemeinen Fachkunde zu absolvieren. Die Prüfung hat je Gegenstand mindestens 10 Minuten und maximal 20 Minuten zu dauern.

(4) Die Prüfungen für §§ 3 und 4 jeweils Gegenstand 1 entfallen, wenn der Prüfungswerber Zeugnisse im Sinne von § 23 Abs. 2 GewO bzw § 8 Unternehmerprüfungsordnung nachweist.

Bewertung

§ 8. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Geltende Fassung

§ 9. Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen von Bundesgesetzen verwiesen wird, sind diese, sofern nicht anders ausdrücklich angeordnet wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 10. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Schlussbestimmungen

§ 11. (1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31.12.2010 tritt die Verordnung des Fachverbandes Versicherungsagenten über die Prüfung für das Gewerbe Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent (Versicherungsagenten-Prüfungsordnung), kundgemacht am 14. November 2005 auf der Homepage des Fachverbandes der Versicherungsagenten, außer Kraft.

(3) Personen, die zu einer Prüfung gemäß der in Abs. 2 genannten Verordnung antraten, diese aber nicht zur Gänze abgelegt oder bestanden haben, dürfen zu den nicht abgelegten oder nicht bestandenen Gegenständen noch bis spätestens 6 Monate nach Außer-Kraft-Treten der Versicherungsagenten-Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach deren Bestimmungen antreten. Wahlweise dürfen diese Personen die Gegenstände aber auch nach der geltenden Prüfungsordnung ablegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

Fachverband der Versicherungsagenten



KR Peter Salek
Obmann



Dr. Otmar Körner
Geschäftsführer